

## Die Achter zu Andernach.

Wie im Alterthum, so galt auch in den Städten des früheren Mittelalters „kein Erwerbszweig für besser, keiner für ergiebiger, keiner für dem freien Manne anständiger, als der Gutsbesitz“<sup>1)</sup>; denn die Bebauung des eigenen Grundes und Bodens setzte die alten Stadtgeschlechter in den Stand, über die Handwerker und Kleinhändler lange Zeit eine gewisse Herrschaft zu behaupten<sup>2)</sup>. Ueberall befanden sich die städtischen Aemter, besonders der richterliche Consulat, im Alleinbesitze ansässiger Geschlechter, oder das ausschliessliche Anrecht darauf wurde doch von denselben beansprucht. Selbst in Lübeck, wo nach der eigenthümlichen Entstehungsweise der Gemeinde-Verfassung altbürgerliche Geschlechter nicht vorkommen konnten, waren anfangs wenigstens die Handwerker vom Stadtrathe ausgeschlossen<sup>3)</sup>.

Schon im 11. Jahrhundert und allgemeiner seit dem Ende des 13. Jahrhunderts zeigt sich in Folge der Anmaassungen der alten Geschlechter und des in den Innungen ausgebildeten ständischen Bewusstseins der Handwerker<sup>4)</sup> ein Streben der letzteren, zu grösserer Theilnahme am Stadtreigement zu gelangen, und in den meisten Städten erreichten sie ihr Ziel im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts wirklich. Gewöhnlich mussten sie sich dieses Recht von den begüterten Bürgern erkämpfen, und die ersten Versuche misslangen nicht selten. Aber die vielfachen und grossen Anstrengungen, welche die Städte in den endlosen Fehden jener bewegten Zeiten machen mussten, neue Steuern, welche nöthig waren, um Befestigungen anzulegen, Contributionen zu bezahlen, Schulden zu verzinsen oder abzutragen, und andere Dinge mannigfacher Art gaben den Zünften so häufig mehr oder minder gerechte Veranlassung, von dem Rathe Rechenschaft über seine Verwaltung zu fordern, dass dieser sich zuletzt fast allenthalben gezwungen sah, auf die ausschliessliche und unbeschränkte Leitung der städtischen Angelegenheiten zu verzichten.

Die in Folge dessen nothwendige Veränderung der städtischen Verfassung fand nicht überall auf dieselbe Weise statt. In einigen Städten bestand sie darin, dass zu den bisherigen Mitgliedern des Rathes noch eine eigene Abtheilung hinzutrat, welche aus den Hand-

1) Cic. de off. I, 42.

2) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, II, 384.

3) Rechtsmeyer, Braunschweig-Lüneburgische Chronik, I, 322: „de sine naringe mit handwercke nicht gewonnen heft.“

4) Rau, Ueber das Zunftwesen, S. 35.

werkern genommen wurde, oder dass eine bestimmte Anzahl von Rathsstellen von letzteren besetzt wurde; in anderen dagegen wurde neben dem eigentlichen Rath, zu welchem auch fernerhin nur die bisher rathsfähigen Geschlechter Zutritt hatten, noch eine besondere Behörde eingesetzt, welche nur an einem bestimmten einzelnen Verwaltungszweige, in der Regel dem Finanzwesen, Theil nahm, oder eine mannigfach geregelte Art der Controlle ausübte, oder endlich bei einzelnen besonders wichtigen Verhandlungen ihre Zustimmung zu geben hatte<sup>1)</sup>. Eine Behörde letzterer Art bildeten in der kurkölnischen Stadt Neuss die 24 sogenannten Gemeindsfreunde, welche von der gemeinen Bürgerschaft aus der ganzen Gemeinde erwählt wurden<sup>2)</sup>, eine solche Behörde waren in der gleichfalls kurkölnischen Directorialstadt<sup>3)</sup> Andernach die sogenannten Achter.

Das Ringen des dritten Standes, der Handwerker, nach gleichen Rechten mit den Edlen und Altbürgern macht sich in Andernach seit dem Ende des 14. Jahrhunderts bemerklich<sup>4)</sup>. Dasselbe wurde auch hier namentlich durch die Entstehung der Zünfte begünstigt, welche allmählig ihre Wirksamkeit, ihren Wohlstand und ihre Ansprüche immer mehr erweiterten und bald gegen die anderen Stände kühn auftraten.

Die Verwaltung des Gemeindegutes, die Handhabung der Ordnung in der Stadt, die Aufsicht über die Betreibung der Gewerbe und des Handels und die gesammte Polizei standen unter einem Rathe, der sich durch eigene Wahl aus den neben den Zünften eine besondere Genossenschaft bildenden Rathsverwandten oder Altbürgern ergänzte.

Wie in den meisten Städten, so waren auch in Andernach der Rath und die gemeine, d. h. die den Zünften angehörige Bürgerschaft in steter Spannung, welche gegen das Ende des 15. Jahrhunderts immer stärker hervortrat und sich im J. 1495 in einem nicht nur gegen den Kurfürsten, sondern auch gegen Rath und Bürgermeister gerichteten Aufruhr kund gab<sup>5)</sup>. Um die auch nach der Unterdrückung dieses Aufruhrs zwischen Rath und Bürgerschaft fortdauernden Zwistigkeiten zu schlichten, bestätigte Kurfürst Philipp von Daun (1508—1515) im Jahre 1511<sup>6)</sup> den Zünften ihre bis dahin erlangten Gerechtmässigkeiten und gestattete den Bürgern, wenn der Rath ihnen kein Recht geben wolle, sich an ihn zu wenden.

Bald erhoben sich von Neuem laute Klagen seitens der gemeinen Bürger gegen den Rath. Dieselben beschwerten sich bei dem Kurfürsten Hermann von Wied (1515—1557), „dass sie von Einem Ehrsamem Rath der Stadt Andernach an solchem Vertrag, so Erzbischof Philippus aufgerichtet, sollten verhindert und abgehalten werden; zum

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. II, a. m. St.

<sup>2)</sup> Löhner, Geschichte der Stadt Neuss, S. 101.

<sup>3)</sup> Den Namen Directorialstadt führte Andernach, weil es die übrigen Städte des Erzstifts: Neuss, Bonn, Ahrweiler, Linz, Kempen, Rheinberg, Zülpich, Brüel, Lechenich, Unkel, Zons, Linn, Urdingen, Rheinbach, Meckenheim und Rense zu dem alljährlich in Bonn abzuhaltenden Landtage einlud und daselbst den Vorsitz führte. Dieses Vorrecht theilte es später mit Neuss.

<sup>4)</sup> Mering und Weyden, Geschichte der Burgen, Rittergüter etc. der Rheinlande, II, S. 121.

<sup>5)</sup> Stramberg, Rheinischer Antiquarius, III, 4, S. 461.

<sup>6)</sup> Urkunde d. d. Andernach, Freitag nach St. Leonhard, 1511, im Provinzial-Archiv zu Coblenz.

Anderen, dass sie Niemand haben, wodurch sie ihr Anliegen und Beschwermiss dem Rath an- und vortragen mögen; Zum Dritten, dass sie bei den Jahresrechnungen Niemand haben<sup>1)</sup>“. Der Kurfürst erlaubte daher den Bürgern urkundlich<sup>2)</sup>, sich acht<sup>3)</sup> Männer aus der gemeinen Bürgerschaft zu wählen und zwar „die vornehmsten, habseligsten und Rathspersonen gleichmässige, so eines friedsamem Gemüths, auch unverleumt an ihren Ehren“.

Diese acht Männer, welche auf dem Stadthause ein eigenes Zimmer, das sogenannte Achterkämmerchen zur Abhaltung ihrer Sitzungen erhielten, sollten fürderhin die Interessen der gemeinen Bürgerschaft allenthalben, besonders aber gegen Bürgermeister und Rath, in ähnlicher Weise schützen, wie die römischen Volkstribunen die Rechte der Plebejer gegen Uebergriffe der Patricier zu vertheidigen bestimmt waren.

An der Spitze des Achtercollegiums stand der Achtermeister, welcher die Einladungen zu den Sitzungen, die Leitung derselben und die Correspondenz zu besorgen, überhaupt den Achterstuhl zu vertreten hatte. Diese Würde wechselte gewöhnlich alljährlich unter den Achtern nach ihrem Dienstalder. In der Regel trat jedes Jahr am Martinstage der neue Achtermeister sein Amt an<sup>4)</sup>. Wenn jedoch ein neuer Achter vor dem Monat August erwählt wurde, so musste er am nächsten Martinstage die Achtermeisterstelle auch ausser der Reihe übernehmen; fand die Wahl nach diesem Monate statt, so wartete der Neugewählte, bis die Reihe an ihn kam<sup>5)</sup>. Zu den vom Achtermeister ausgeschriebenen Sitzungen waren die Achter zu erscheinen verpflichtet; blieben sie ohne vorherige genügende Entschuldigung aus, so mussten sie zur Strafe die übrigen Achter auf Bier einladen oder eine entsprechende Geldstrafe zahlen<sup>6)</sup>. Sämmtliche Verhandlungen der Achter wurden aufge-

- 1) Andernacher Achterbuch. S. 2. Das Achterbuch, gegenwärtig Eigenthum der hiesigen Progymnasial-Bibliothek, ist ein Pergamentband in klein 4<sup>o</sup>, welcher auf 20 Blättern die Regeln über Wahl und Vereidigung der Achter, sowie die Namen derselben vom J. 1522—1649 und von späterer Handschrift bis 1793 enthält.
- 2) Urkunde über die Einrichtung der Achter d. d. Andernach, am Saterdag vor St. Remigii Tag 1522, über den Eid der Achter d. d. Poppelsdorf, Mittwoch den 8. Tag Martii 1523, beide im Provinzial-Archiv zu Coblenz.
- 3) Dass es gerade acht waren, mag mit der Zahl der Zünfte zusammenhängen, deren es damals wahrscheinlich 16 gab (Mering und Weyden a. a. O. S. 122), so dass auf je zwei Zünfte ein Achter kam. Vielleicht nahm man auch Veranlassung zu der Zahl „acht“ von der Verpflichtung dieser Octovirn, Ephoren, Aufseher, Achter des Rathes zu sein. Achter hiessen z. B. anderwärts die Aufseher über die Gemeindegewaldungen (Beck, das Kirchspiel Feldkirchen, S. 89). Auch in Neuss wurde die Zahl der Gemeindefreunde (vgl. ob. S. 4), deren anfangs 24 waren, später auf 8 festgestellt, vielleicht nach dem Vorbilde Andernachs (Verordnung über die Oekonomie- und Polizei-Verwaltung in der Stadt Neuss vom 7. Juni 1790, vom Kurfürsten Maximilian Franz; §. 11, bei Löhner a. a. O. S. 387). In Florenz führte die aus 8 Priooren bestehende Signoria den Namen Achter, i Signori otto oder gli otto (Hüllmann a. a. O. III, 515). In der ältesten Verfassung Kölns kamen nach dem alten Eidbuche gleichfalls Achter vor.
- 4) Zuweilen blieb derselbe Achtermeister mehrere Jahre hindurch, musste aber alsdann jedes Jahr von den übrigen bestätigt werden; so Lucas Hachenbruch von 1730—1733. (Achterbuch S. 32).
- 5) Achterbuch, S. 8.
- 6) Achterbeschluss vom 15. Dec. 1669. (Achterbuch, S. 18).

schrieben und die Protokolle nebst allen die Achter betreffenden Schriftstücken in einer besondern Kiste, dem Achterarchiv, aufbewahrt, wozu jeder neue Achter einen Schlüssel erhielt<sup>1)</sup>.

Namentlich war es die Verwaltung der städtischen Einkünfte durch den Rath, worüber die Achter eine Art Oberaufsicht führten. Alljährlich, am Donnerstag nach dem Sonntage Esto mihi wurde ihnen vom Rath, den Bau- und Rentmeistern der Stadt Rechnung abgelegt<sup>2)</sup>. Ohne ihre Genehmigung durfte der Rath keine Auslage oder Anschaffung machen und keine neue Steuer ausschreiben. Sie wurden deshalb häufig zu Rathssitzungen, welche über derartige Gegenstände handelten, eingeladen, um ihre Meinung zu sagen, ohne dass sie jedoch befugt gewesen wären mitzustimmen. Erst nachdem der Rath seinen Beschluss gefasst hatte, beriethen die Achter im Achterkämmerchen darüber, ob sie den Beschluss genehmigen sollten. Damit ohne ihre Mitwissenschaft keine städtischen Gelder verausgabt werden könnten, hatte jeder Achter einen Schlüssel zu einem der drei verschiedenen Schlösser der Stadtkasse. Die Schlüssel zu den beiden anderen Schlössern waren in den Händen der Bürgermeister und des Stadtschreibers, so dass die Kasse nur in Gegenwart eines Bürgermeisters, des Stadtschreibers und eines Achters geöffnet werden konnte<sup>3)</sup>.

Eine besondere Sorgfalt verwendeten die Achter auf die städtische Armenpflege, und ging dieselbe im Laufe der Zeit ganz in ihre Hände über. Der Achtermeister verwaltete die zu diesem Zwecke eingehenden Almosen und durfte an ordentliche Arme bis zu einem Reichthaler davon geben. Ueberstieg die erforderliche Unterstützung einen Thaler, so musste er vorher die übrigen Achter befragen<sup>4)</sup>.

In der Folge wurden von den Achtern mit der wachsenden Bedeutsamkeit der Zünfte und dem gleichzeitig abnehmenden Ansehen der Geschlechter ihre ursprünglichen Befugnisse ansehnlich erweitert, so dass sie später die gesammte städtische Verwaltung beaufsichtigten und sich das Recht anmaassten, Beschlüsse des Stadtraths, welche ihnen als dem Wohle der Stadt zuwider erschienen, umzustossen. Schon im J. 1611 musste der Rath zugeben, dass nicht allein alle Stadtrechnungen, sondern auch alle Offiziantenrechnungen den Achtern vorgelegt werden sollten<sup>5)</sup>. Im J. 1632 finden die Achter bei Durchsicht der Jahresrechnung, „dass dem damaligen rector scholae Johanni Tucscherer noch sein Gehalt verabfolgt werde, trotzdem von selbigem bei den Jungens nicht Gebet noch Fleiss ange-

1) Achterbuch S. 7. Die Urkunden dieses Archivs sind im städtischen Archiv zerstreut und scheinen grösstentheils verloren zu sein.

2) Der Stadtrath wählte aus seiner Mitte auf Lebenszeit den Rentmeister, welcher alle Kämmerereinkünfte, Weg-, Markt- und Standgelder, Judenzoll, Pachtgelder verwaltete, sowie zwei Baumeister, von denen einer die äusseren Bauten, Landstrassen, Krippen u. s. w. besorgte, der andere die städtischen Gebäude, die Festungswerke, die Unterhaltung des Strassenpflasters, die Reinlichkeitspolizei beaufsichtigte (Stramberg a. a. O. S. 399).

3) Mering und Weyden a. a. O. S. 99. In Neuss hatten Bürgermeister, Stadtschreiber und Gemeindsfreunde jeder einen eigenen Schlüssel zur Archivkiste (Löhner a. a. O. S. 389).

4) Achterbuch, S. 11.

5) Urkunde im Archiv zu Andernach.

wendet werde.“ Nach einer in Folge dieser Klage vom Rath eingeleiteten Untersuchung wurde der Verklagte sofort abgesetzt<sup>1)</sup>. Als im J. 1777 der Rath auf den Vorschlag des damaligen Bürgermeisters Nuppeney beschloss, das in Andernach bestehende Gymnasium aufzuheben und dafür die Elementarschulen zu verbessern, legten die Achter ihr Veto ein und forderten den Rath auf, tüchtigere Lehrer an die Anstalt zu berufen. Der Rath stand deshalb von dem Vorhaben ab<sup>2)</sup>.

Es lag in der Natur der Sache, dass der Rath den Achtern nicht immer nachgab, sondern zuweilen bei seinem einmal gefassten Beschlusse beharrte. Zerwürfnisse waren daher unvermeidlich; und in der That sind die Rathspokolle voll von Streitigkeiten zwischen Rath und Achterstuhl. In der Regel wendete man sich in solchen Fällen an den Kurfürsten. So wurden im J. 1624 derartige Zwistigkeiten durch den Kurfürsten Ferdinand von Baiern (1612—1650) geschlichtet<sup>3)</sup>. Aehnliches geschah im J. 1709, ferner im J. 1726, wo von Seiten des Kurfürsten bestimmt wurde, dass den Achtern, sowie den Rathsgliedern die Gelder, welche sie zum Besten der Gemeinde ausgelegt, aus dem Aerario wiedererstattet werden sollten; im J. 1753, wo der Rath, ohne die Achter zu befragen, im Stadtwalde „eine ansehnliche Quantität Holz hatte fällen lassen, auch eine Schenkung von 150 Reichsthalern zu der Pfarrorgel zu machen sich unterstanden,“ im J. 1789, wo die Bürgerschaft achtzehn Beschwerdepunkte gegen Bürgermeister und Rath an die Achter richtete, endlich noch unter der französischen Herrschaft im J. 1797, als General Hoche verordnete, dass die alten Magistraturen vorläufig ihre früheren Verrichtungen wieder aufnehmen sollten, und die Achter behaupteten, der Rath dürfe ohne ihre Bewilligung keine Prozesse führen<sup>4)</sup>.

Aus dem Vorhergehenden erhellt zur Genüge, wie gross namentlich in der späteren Zeit der Einfluss der Achter war, und dass derselbe den des Rathes übertraf. Achter zu werden war deshalb bei ehrgeizigen Bürgern ein mit dem grössten Eifer beehrtes Ziel. Rathsfähige Bürger und sogar Mitglieder des Rathes selbst verschmähten es nicht, nach demselben zu streben<sup>5)</sup>. Häufig geriethen die Bürger bei den Achterwahlen in Streit, da Bestechungen und Wahlumtriebe mancherlei Art dabei nicht unterblieben. Höchst streng waren daher die Gesetze in Bezug auf diese Wahlen. Kein Bürger durfte in seiner Wahl beschränkt, noch durch Zureden, Worte oder Gebärden während des Wahlaktes zu seiner Wahl bestimmt werden. Da das Stimmenwerben vor der Wahl nicht selten geschah, und oft einer sein ganzes Vermögen opferte, um zu solchem Stadtamte zu gelangen, so wurde später das Werben und Empfehlen bei Strafe der Ehrlosigkeit verboten. Rathsglieder, welche für sich werben liessen, büssten ihr Amt ein, und der Bürger, der sich anwerben liess, verlor auf immer sein Stimmrecht.

- 1) Rathspokoll vom J. 1632, im städtischen Archiv. — Vgl. meine Geschichte der höheren Stadtschule zu Andernach, S. 8.
- 2) Rathspokoll vom J. 1777. — Vgl. Geschichte der höheren Stadtschule, S. 3.
- 3) Mering und Weyden a. a. O. S. 178. — Stramberg a. a. O. S. 487.
- 4) Urkunden im Archiv zu Andernach.
- 5) Im J. 1638 lässt sich sogar ein Herr von Lanstein zum Achter wählen. Vgl. u. Verzeichniss der Achter. S. 12.

Die Achter wurden von den Zünften in der Regel aus ihrer Mitte gewählt, jedoch waren auch rathsfähige Bürger und sogar Rathsglieder wählbar. Letztere mussten aber, falls sie die Wahl annahmen, ihre Stellung als Stadtrath aufgeben. Wurde ein Achter in den Rath gewählt und nahm er die Wahl an, so musste er auf seine Achterwürde verzichten; auch durfte Niemand Zunftmeister und Achter zugleich sein. Starb ein Achter, so wurde der zeitlich regierende Bürgermeister von den Zünften ohne Zuthun des Rathes ersucht, die Wahl einer anderen qualificirten Person an des Verstorbenen Stelle innerhalb acht oder vierzehn Tagen „ohn einige Fortstellung zu veranlassen“<sup>1)</sup>. Jede Zunft einigte sich unter sich, wem sie ihre Stimme geben wolle, und es entschied dann bei der Wahl die grössere Zahl der Zünfte.

Gleich nach der Wahl wurde der neue Achter in Gegenwart der Zunftmeister auf dem Achterkämmerchen von dem Achtermeister vereidigt. An dem darauf folgenden Donnerstage, dem für die Rathssitzungen üblichen Wochentage, wurde derselbe von den übrigen sieben Achtern in das Rathszimmer geführt und dort vor versammeltem Rath von dem regierenden Bürgermeister nochmals vereidigt. Erst nach dieser zweiten Vereidigung wurde er als bestätigt angesehen<sup>2)</sup>.

Die von der Kurfürstlich-Kölnischen Kanzlei unter dem 8. März 1523<sup>3)</sup> für die erste Vereidigung aufgestellte Form war die folgende<sup>4)</sup>:

„Erstlich durch Schickung Gottes des Allmächtigen, unseres Erlösers und Seligmachers, ist der ehrenhafte N. N. von diesem Jammerthal durch den zeitlichen Tod von diesem Leben abgefordert worden; und also nach altem an uns hergebrachtem Brauch, auch Inhalt, Brief und Siegel hat sich unsere gemeine Bürgerschaft zusammen verfüget und eine jede Zunft ihr Suffragium und Stimme auf Euch endlich entschlossen, und Euch nach Inhalt, Brief und Siegel aller Ehrbarkeit und Friedseligkeit zugethan, an Ehren unverleumbt und einer Rathsperson gleichmässig erkannt, welche zu diesem Amt bequem, verständig und geschickt erachtet, deswegen zu einem Achter erkoren, solches Achteramt jetzo mit Gottes Hülfe anzutreten und eurem besten Vermögen nach zu verwalten.

So ist mir von den gegenwärtigen Zunftmeistern wegen der ganzen Gemeinde anbefohlen worden, Euch zu ermahnen, den gebührlichen Eid zu thun und zu bestätigen. Wann Ihr dann dessen gemeint seid, stet und festiglich zu halten, so will ich denselbigen in nachfolgenden Worten kürzlich anzeigen.“

Darauf soll der neu erwählte Achter sagen: Ja.

„So legt Euch die Gemeinde dieser Stadt Andernach auf, bei Eurem Eid, Ehren und Treuen, dass Ihr hinfürder den gemeinen Nutzen und bürgerliche Freiheit nach allem Eurem Vermögen sollt helfen befördern und Alles, so dagegen sein möchte, helfen vorzukommen und abwenden.

1) Achterbuch, S. 12.

2) Achterbuch, S. 6.

3) Urkunden im Provinzial-Archiv zu Coblenz. Vgl. o. S. 5. Anmerkng.

4) Achterbuch, S. 13 ff.

Ihr sollet auch alle Jahre ohne Hinderung Eurer Geschäfte<sup>1)</sup> bei der jährlichen Rechnung aller Stadt-Einnahmen und Ausgaben sein, dieselbigen in Gegenwärtigkeit sehen, hören, lesen, und ob Ihr vielleicht in dem etwas vermerken und vernehmen würdet in wenig oder viel dem gemeinen Nutzen entgegen, sollet Ihr das ordentlicher Weise Alles nach Inhalt, Brief und Siegel nicht verschweigen und Einem Ehrbaren Rath vortragen. Wofern Euch Ein Ehrbarer Rath nicht genugsam Bericht geben wird, das sollt Ihr nicht verschweigen oder nachlassen, sondern an gebührende Oerter lassen gelangen, vermöge der aufgerichteten Brief und Siegel anzeigen und erklären.

Ihr sollt auch in keine Verschreibung, Pension oder Dienstgeld, so ein Ehrbarer Rath thun und aufmachen möchte, es geschehe dann mit Wissen und Willen deren von der Stadt Ritterschaft und Eurer, deren von den Achtern, Mitbrüder Verwilligung eingehen noch annehmen.

Und in Summa Alles, was der Stadt Bürgerschaft und ihrer Freiheit dienlich und nützlich und nach Inhalt, Brief und Siegel, löblichem Herkommen gemäss, nicht unterlassen in Zorn, Hass, Freundschaft, Geld und Gut, und Alles, was Einen daran hindern möchte, anzeigen und nicht verschweigen<sup>4</sup>.

Darauf soll man den neu erkorenen Achter fragen, ob er dasselbige also willig und bei Verlust seiner Seelen Seligkeit vollbringen will, und alsdann zween Finger aufrecken, mit nachfolgender Weiss den Eid erklären:

#### Achter-Eid.

„Alles, was ich in Ehren und Treuen gelobt und geredet hab, und dessen, wie obgemeldet, mit klaren Worten verstanden hab, will ich stet und fest halten, so wahr als mir Gott hilft und Sein heiliges Evangelium“.

Bei der nachfolgenden Vereidigung vor dem Rath musste der Achter schwören, über der Stadt Einkünfte zu wachen, Alles, was die Jahresrechnungen angehe, zu verschweigen und sammt seiner Familie treu bei der katholischen Religion zu bleiben<sup>2)</sup>.

Mit der Achterwahl waren einige Gebräuche verbunden:

Nach der ersten Vereidigung wurde der neue Achter in ein Wirthshaus geführt und that dort auf Gemeindegeldern in Gesellschaft des regierenden Bürgermeisters, der Baumeister und der übrigen Achter einen „ehrlichen Willkommstrunk“. Dann wurde er von den genannten Personen in sein Haus begleitet, und „was er ihnen an Essen und Trinken vortragen wird, sollen sie vorlieb auf- und annehmen und sich damit in Friede und Einigkeit fröhlich erzeigen“<sup>3)</sup>.

Nach der Vereidigung durch den Rath wurde der neue Achter von den sieben anderen nach Hause geführt. Am folgenden Tage wurde er von denselben nachmittags um zwei Uhr besucht, und musste er sich alsdann erklären, wann er sein Hauptessen zum feierlichen Antritt seiner neuen Würde halten wolle. Dasselbe musste spätestens innerhalb der näch-

1) Ohne Euch durch Eure Geschäfte abhalten zu lassen.

2) Mering und Weyden a. a. O. S. 152.

3) Achterbeschluss vom 11. März 1593. (Achterbuch, S. 6).

sten vierzehn Tage stattfinden. Zu diesem Mittagmahle mussten sämtliche Achter, die Bürgermeister, Stadtbaumeister und diejenigen Rathspersonen, welche früher Achter gewesen waren, eingeladen werden und sammt ihren Frauen erscheinen. Den Tag darauf hatte der neue Achter die vorgenannten Personen abermals zum Mittagessen einzuladen. Am dritten Tage erschienen die Achter allein nachmittags zwei Uhr, um die Reste zu verzehren. Hierbei stand es dem neuen Achter frei, „auch einen guten Freund, den die Achter wohl leiden mögen, dazu zu laden“.

Alsdann wurde von den Achtern ein Tag bestimmt, an welchem dem neuen Achter die Schlüssel zu dem Achter-Archiv und zur Stadtkasse übergeben werden sollten. Nach geschehener Ueberlieferung gingen die Achter abermals mit dem neuen Achter nach Hause und luden sich bei ihm zum Mittagessen ein. Am Tage darauf wurde das Ganze mit einem Schlusstrunk nachmittags um zwei Uhr beschlossen.

Wurde ein Achter Achtermeister, so hatte er dieselbe Reihe von Gastereien zu halten. Die grosse Noth jedoch, welche der dreissigjährige Krieg, wie im übrigen Deutschland, so auch in Andernach hervorrief<sup>1)</sup>, ward Veranlassung, dass die Achter im Monat December des Jahres 1648 einhellig beschlossen, „weil jetzunder die Zeiten schwer fallen, alle gewöhnlichen Achteressen, wie vor etlichen guten Jahren geschehen, zu halten nicht wohl möglich, dass also, wenn hinfürder Einer aus den Achtern zum Achtermeister erkoren wird, derselbe anfänglich kein Essen sollte halten, sondern wann er das Jahr ausgedienet hat, dann soll er die Achter zween Tage haben und soll auf den zweiten Tag bei Käs, Butter und Brod ein anderer Achtermeister in des abgegangenen Meisters Platz erwählt und angesetzt werden“<sup>2)</sup>.

Die anfangs auch bei dem Begräbniss eines Achters oder dessen Frau üblichen Gelage wurden durch Beschluss vom 23. Mai 1699 aufgehoben und bestimmt, dass künftig für die Verstorbenen auf Kosten des Achterstuhls eine Messe gelesen werden solle<sup>3)</sup>.

1) Die Gegenden des Niederrheins blieben in der ersten Hälfte des dreissigjährigen Krieges ziemlich verschont. Als aber nach dem Siege Gustav Adolphi bei Breitenfeld im J. 1631 die Schweden sich dem Rheine näherten, wurde auch Andernach bedroht. In der Nacht vom 16. auf den 17. November 1632 wurde die Stadt von dem schwedischen General Baudissin nach sechstägiger Belagerung erobert und geplündert. Als Commandanten liess Baudissin den Obersten Josias von Rantzau mit 1500 Mann, meist Finnen, zurück (Brower, Annales Trevirenses, II, 509. — Theatrum Europaeum III, 5. ff.) Ein Versuch der kaiserlich-spanischen Armee, Andernach wieder zu erobern, scheiterte trotz aller Anstrengungen, trotz „3750 Kanonenschüss und einer Pressa von 20 in 30 Schritt“. Dennoch räumten die Schweden die Stadt am 24. März 1633, da die Spanier sich im Kölnischen immer mehr verstärkten. Vor ihrem Abzuge legten sie an fünf Stellen Feuer an, und schleppten drei Schöffen, drei Rathsherrn, drei Achter und drei andere Bürger mit sich fort, für welche das bis auf 26 Häuser und die grösseren Gebäude vollständig abgebrannte Andernach 12,000 Reichthaler Kölnisch als Lösegeld bezahlen musste. (Urkunde im Archiv zu Andernach). Ein am 24. Dezember 1633 von den Schweden gegen die Stadt gerichteter Anschlag wurde durch die Wachsamkeit und Schlaueit der ligistischen Besatzung unter Obrist Grimberger vereitelt (Theatrum Europaeum III, 145). Im weiteren Verlauf des Kriegs hatte Andernach namentlich durch das Heer des Johann von Werth, welcher Ehrenbreitstein belagerte, zu leiden.

2) Achterbuch, S. 11.

3) Achterbuch, S. 19.

Zu Ehren der Muttergottes und des Erzengels Michael als Schutzpatrons des Achterstuhls musste ein neu gewählter Achter zwei Pfund Wachs geben.

Am 11. März 1593 vereinigten sich die Achter dahin, dass jeder drei vollwichtige Goldgulden von gutem Gold beisteuerte, von deren Zinsen jeder Achter zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten je ein Brod von drei Albus erhalten sollte. Ein neu erwählter Achter hatte zu demselben Zwecke innerhalb vierzehn Tagen drei Goldgulden zu erlegen. Die hinterlassene Wittwe eines verstorbenen Achters erhielt ebenfalls diese drei Brode, „so lange sie sich in ihrem Wittwenstande verhielte und in der Stadt wohnen bliebe, auf den widrigen Fall aber, da sie sich wiederum würde verheirathen und sich aus der Stadt begeben, sollte ihr das Brod abgeschlagen und verweigert werden“<sup>1)</sup>.

Nach fast dreihundertjährigem Bestehen ging der Achterstuhl gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in den Stürmen der französischen Revolution mit der ganzen althergebrachten städtischen Verfassung zu Grunde. Als General Jourdan an der Spitze der Sambre- und Meuse-Armee die Oesterreicher und Preussen bei Aldenhoven am 3. October 1794 geschlagen hatte, wälzten sich die Heere der französischen Republikaner ungehindert dem Rheine zu. Schon am 23. October wurde Andernach von der Division Marceau besetzt und blieb die folgenden zwanzig Jahre unter französischer Herrschaft. Bei der bald darauf erfolgenden gänzlichen Umgestaltung der städtischen Verwaltung wurde der Achterstuhl aufgehoben und trat nur im J. 1797 auf kurze Zeit in seine früheren Functionen wieder ein<sup>2)</sup>, um dann für immer zu verschwinden. Der letzte Achter, Peter Ronniger, wurde am 20. August 1793 gewählt.

1) Achterbuch, S. 9.

2) Vgl. o. S. 7.

Verzeichniss der Achter, von 1522—1793<sup>1)</sup>.

Wendelinus Zeichpachter.	Sigismundus Reutter. 1604.	Mathias Carmans. 1683.
Adolph Gross Johann.	Ludwig Ströe. 1604.	Carolus Christoph Horstgen. 1685.
Peter Becker.	Peter Kloidt. 1604.	Hubertus Krack. 1686.
Johann Dreisser.	Jacob Brandt. 1606.	Joan Georg Lederle. 1686.
Hüberich Windemecher,	Valentin Hillesheim. 1606.	Albertus Sadtler. 1689.
Jacob Oligstempell.	Joannes Lückenbach. 1609.	Theodorus Breidtbach. 1690.
Johann Britz.	Albertus Lautter. 1612.	Laurentius Wirt. 1693.
Nold Nirtz.	Jacob Kolckman. 1613.	Henricus Hoffschmidt. 1697.
Bernard Besehr.	Wilhelm Keller. 1614.	Wilhelmus Rorich. 1698.
Johann Strombrich.	Paulus Theobaldi. 1617.	Rudolphus Reff. 1699.
Friderich zu dem Busch.	Henricus Kraschin. 1618.	Bartholomäus Winzabel. 1703.
Joannes Müllenmecher.	Joannes Kloidt. 1618.	Joannes Standert. 1703.
Johann Klobensetzer.	Adolph Bloim. 1621.	Johan Henrich Boltgen. 1707.
Anthon Mötter.	Joannes Seibertz. 1622.	Petrus Rössel. 1708.
Peter Kannengiesser.	Christian Scherhach. 1622.	Godefridus Scheifgens. 1709.
Haimann Mangell.	Joannes Merll. 1630.	Henricus Custor. 1712.
Hermann Becker.	Matthäus Conradi. 1630.	Petrus Elberskirchen. 1712.
Cornelius Britz.	Joannes Romerskirch. 1630.	Johannes Henricus Carli. 1713.
Johann Newenstadt.	Adolph Kriewinckell. 1631.	Petrus Jur. 1715.
Sweiberig Schendtggen.	Henrich Kloidt. 1632.	Petrus Meril. 1715.
Matthäus Cruciis.	Hans Ludwig Kurtzrock. 1633.	Wilhelmus Wynzabell. 1715.
Peter Kreienbrecher.	Friderich Reutter. 1634.	Johan Staudt. 1717.
Anthon Hondertmarck.	Joannes Tucscherer <sup>2)</sup> .	Casparus Hurter. 1720.
Johann Braf gnanndt Bockerig.	Adolphus Reutter. 1635.	Henricus Rütsh. 1723.
Johann Ilges.	Henricus Lautter. 1633.	Johannes Heckman. 1725.
Henricus Seibertz.	Anthonius Hammerstein. 1633.	Lucas Hachenbroch. 1727.
Henrich Drach.	Mattheis Franck, Weisgerber. 1635.	Bartholomäus Schäffer. 1728.
Hans Immell.	Christian Polch. 1639.	Joannes Görgens. 1733.
Reichardt von Münster.	Anthonius Dreisser. 1639.	Andreas Uebrig. 1735.
Castor Limberich.	Henrich Winkelman. 1639.	Joannes Schüller. 1737.
Jacob Hardtrunk.	Petrus Paffenradt. 1640.	Johann Goerg Hahn. 1737.
Michael Montabaur.	Mattheis Franck, Fasbender. 1640.	Andreas Schigling. 1739.
Gerlach Becker.	Johannes Seck. 1646.	Hubertus Berresheim. 1741.
Stephan Pülligh. 1570.	Petrus Kastenholz. 1649.	Johann Peter Schwickart. 1743.
Georgh Arweiller.	Hubertus Unckel. 1650.	Winandus Schäffer. 1747.
Sebastian Kreienbrecher.	Jacob Eberts. 1653.	Laurentius Düsseldorf. 1749.
Georgh Rossell.	Johannes von Lanstein. 1658 <sup>4)</sup> .	Anthon Hartenfeltz. 1750.
Stephan Rüidt.	Johannes Wolff. 1656.	Wilhelmus Vilinger. 1750.
Johannes Paffenbroch.	Johann Wilhelm Standart. 1666.	Peter Bündtgen. 1754.
Friderich Reutter Senior.	Hermannus Hoffschmitt. 1667.	Gottfridt Schmahl. 1758.
Chrysanthus Seibertz.	Michael Remagen. 1667 <sup>5)</sup> .	Anthon Stockhausen. 1758.
Johannes Rodt.	Johan Everhardt Linn. 1668.	Frantz Kramer. 1764.
Stephanus Wolff. 1586.	Johann Adams. 1669.	Petrus Schneider. 1769.
Thonnis Kannengesser.	Jodocus de Boes. 1669.	Wilhelm Linn. 1770.
Mathias Danielis. 1588 <sup>2)</sup> .	Petrus Reichenstein. 1670.	— — — <sup>6)</sup>
Friderich Reutter der Jünger.	Joannes Bernardi. 1670.	Johann Kramer. 1783.
Henrich Kloidt. 1591.	Joannes Sigebertus Esch. 1671.	Nicolas Bartelmes. 1784.
Joannes Pergener. 1593.	Adolphus Wirdtguss. 1673.	Peter Thonnet. 1784.
Peter Nageler. 1593.	Wilhelmus von Briel. 1673.	Joan Simon Kessel. 1785.
Gerhard Kremer. 1593.	Joh. Lotharius Elberskirchen. 1677.	Simon Tröschau. 1786.
Thonnis Gerharts Johan. 1594.	Johann Eberhardt Dorffer.	Joseph Host. 1790.
Diederich Krewinckel. 1598.	Valerius Röss. 1678.	Peter Ronniger. 1793.
Nelis Loehr. 1598.	Casparus Klein. 1682.	
Alexander Schack. 1600.	Albertus Lauter. 1683.	

1) Achterbuch, S. 23. ff. Die beigelegten Zahlen bezeichnen die Jahre der Wahl.

2) Rector der lateinischen Schule.

3) 1632 Rector der lateinischen Schule. Vgl. o. S. 6.

4) Ueber das Geschlecht derer von Lanstein, welche schon im 13. Jahrhundert in Andernach vorkommen, vgl. Stramberg a. a. O. S. 406—408.

5) Rector der lateinischen Schule.

6) An dieser Stelle scheint im Achterbuch ein Blatt zu fehlen, obgleich in den gleichzeitigen Rathspokollen keine anderen Achternamen, als die im Achterbuche stehenden vorkommen.